

VERGÜTUNG

KOSTENERSTATTUNGSANSPRUCH NUR FÜR REGELSÄTZE DES RVG

RVG § 1 I 1, 3a I 3, 22 II; BRAO § 51 IV 1; ZPO § 91

1. Die unterliegende Partei trifft keine prozessuale Kostenerstattungspflicht nach § 91 ZPO gegenüber der obsiegenden Partei bezüglich einer von dieser gem. § 3a RVG vereinbarten Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt.

2. Eine vom Rechtsanwalt im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Anschlussdeckung zur Vermögensschadenshaftpflichtversicherung löst, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge bis 30 Mio. Euro entfällt, keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch aus.

BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – VII ZB 60/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

GEGENSTANDSWERT BEI UNBESCHRÄNKTER RECHTSMITTELEINLEGUNG

RVG VV Nr. 3506, 3508; RVG §§ 32 I, 33 I

Hat der Rechtsanwalt auftragsgemäß gegen ein Berufungsurteil vollumfänglich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und diese aufgrund einer Rechtsprüfung nachfolgend beschränkt, richtet sich der Gegenstandswert für die Verfahrensgebühr nach der vollen Beschwer seines Mandanten.

BGH, Urt. v. 14.12.2017 – IX ZR 243/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNZULÄSSIGE HONORARVEREINBARUNGEN IN AGB

BRAO § 49b V; RVG § 15 I; BGB §§ 307, 308

* 1. Eine Klausel, nach der ein Mandant seinen Rechtsanwalt stets zugleich auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung beauftragt, auch wenn das Mandat zunächst nur auf die außergerichtliche Tätigkeit ausgerichtet ist, verstößt gegen die Entscheidungsfreiheit des Mandanten, ein Mandat nur für die außergerichtliche Tätigkeit zu erteilen.

* 2. Das Recht eines Rechtsanwalts, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen auch aus anderen Angelegenheiten zu verrechnen, ist unwirksam, wenn nicht vorausgesetzt wird, dass der Anspruch des Rechtsanwalts auf seine Vergütung fällig ist.

* 3. Eine Abrechnung in 15-Minuten-Intervallen, nach denen ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes für jede angefangene 15 Minuten berechnet wird, ist unzulässig.

* 4. Eine Klausel, nach der die vom Rechtsanwalt abgerechneten Zeiten als anerkannt gelten, wenn der Mandant nicht binnen einer Frist von vier Wochen der Abrechnung widerspricht, ist unzulässig. LG Köln, Urt. v. 24.1.2018 – 26 O 453/16

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. wendet sich gem. § 1 UKlaG gegen die Verwendung ihrer Ansicht nach rechtswidriger Klauseln, welche die beklagte Rechtsanwaltskanzlei in Vergütungsvereinbarungen mit ihren Auftraggebern verwendet. Mit Schreiben v. 1.9.2016 forderte die Kl. die Bekl. auf, die dort wiedergegebenen und hier streitgegenständlichen Klauseln in den Mandatsbedingungen nicht mehr zu verwenden, und verlangte die Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung. Daraufhin zeigten die Prozessbevollmächtigten der Bekl. v. 16.9.2016 lediglich deren Vertretung an.

Die Kl. behauptet, die streitgegenständlichen AGB seien ihr aufgrund von Beschwerden Dritter gegen die Bekl. bekannt geworden, so dass sie eine Überprüfung dieser AGB veranlasst habe. Sie ist der Ansicht, sie als RAK, die auch möglichen Pflichtverletzungen der Kammermitglieder nachzugehen habe, sei als anspruchsberechtigte Stelle gem. § 3 I Nr. 2 UKlaG klagebefugt; die Geltendmachung derartiger Unterlassungsansprüche sei durch die Möglichkeit berufsrechtlicher Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Sie ist der Ansicht, die von ihr beanstandeten Klauseln seien unwirksam (...). Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen, gleichzeitig das Verfahren auszusetzen. Sie hält die Klage bereits für unzulässig, weil die Klageerhebung auf einem willkürlichen Handeln basiere, der Kl. ein Rechtsschutzbedürfnis fehle und sie nicht klagebefugt sei. Die Kl. vermittele den unzutreffenden Eindruck, dass lediglich die Bekl. Mandatsbedingungen mit angeblich unwirksamen Klauseln verwende. Tatsächlich würden aber eine erhebliche Anzahl weiterer Rechtsanwälte bzw. Kanzleien im Bezirk der Kl. vergleichbare, geschäfts- und branchenübliche Bedingungen verwenden. Wenn die Kl. nur gegen sie als Bekl. vorgehe, sei dies willkürlich. (...) Der Kl. fehle (...) anders als in Verfahren gegen Dritte auch die Klagebefugnis, da ihr berufsrechtliche Befugnisse (§ 74 I BRAO) zustünden. Wenn eine abstrakte Kontrolle durchgeführt werden solle, schwinde sich die Kl. zu einer Art Vorgesetzten der Rechtsanwälte auf, was aber wegen Verstoßes gegen die Regelung des § 1 BRAO rechtswidrig sei. (...)

Mit der Widerklage nimmt die Bekl. die Kl. wegen der erforderlichen außergerichtlichen Vertretung gegenüber deren rechtswidrigen und willkürlichen Handeln in Anspruch, und errechnet bei einem Geschäftswert von 85.000 Euro eine 1,3-Geschäftsgebühr (1.843,40 Euro)

nebst Post- und Telekommunikationspauschale (20 Euro). (...) Ferner beantragt die Bekl. gem. Schriftsatz v. 16.1.2018 widerklagend, die Kl. zu verurteilen,

2. es unverzüglich zu unterlassen, gegenüber Dritten wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, dass
 - a) gegenüber der Bekl. eine nicht unerhebliche Zahl von Verfahren bei der Kl. anhängig sei;
 - b) das Geschäftsmodell der Bekl. darin bestünde, Mandatsvereinbarungen und Rechnungen durch die bei der Bekl. beschäftigten Anwälte unterzeichnen zu lassen und bei Problemen darauf zu verweisen, dass diese Anwälte ob ihrer Angestelltenfunktionen nicht dazu berechtigt seien, ohne Einwilligung der Bekl. Informationen, insbesondere Akten, an die RAK herauszugeben;
3. der Kl. anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 2 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, festgesetzt werden kann. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Klage ist zulässig. Die Kl. ist klagebefugt. Sie gehört zu den antragsberechtigten Stellen i.S.v. § 3 I Nr. 2 UKlaG.

Ihre Klagebefugnis nach dem Unterlassungsklagengesetz ist bereits in der Entscheidung des BGH v. 26.10.1989 (NJW 1990, 578) als solche anerkannt worden.

Hiernach sind die RAKn ungeachtet ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung als Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen anzusehen. Funktionsbereich und Aufgabenkreis der RAK reichen über die ihr durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben hinaus und umfassen auch diejenigen Belange der Anwaltschaft, die den Berufsstand als Ganzen berühren. Hierzu gehört auch die Abwehr von Gesetzesverletzungen und Wettbewerbsverstößen, wie sie vorliegend von der Kl. verfolgt werden. Eine wegen Verstoßes gegen das Recht auf freie Anwaltswahl unwirksame Geschäftsbedingung berührt ohne Zweifel die von der Kl. zu vertretenden Belange der Gesamtheit ihrer Kammermitglieder (OLG Bamberg, NJW 2012, 2282).

Dies gilt auch, sofern die Kl. nicht gegenüber Dritten, sondern gegenüber einem Kammermitglied Unterlassungsansprüche nach § 1 UKlaG erhebt. Der BGH hat in seinem Urt. v. 2.4.1989 (NJW 1998, 2533) zur Klagebefugnis einer RAK gegenüber einem Rechtsanwalt aus § 13 II Nr. 2 UWG ausgeführt:

„Eine Rechtsanwaltskammer hat die Klagebefugnis eines rechtsfähigen Verbandes zur Förderung gewerblicher Interessen i.S.d. § 13 II Nr. 2 UWG (st. Rspr.; vgl. u.a. BGHZ 109, 153 [156] = NJW 1990, 578 = LM § 1 UWG Nr. 543 – Anwaltswahl durch Mieterverein; BGHZ 119, 225 [227] = NJW 1993, 196 = LM H. 3/1993 § 18 BRAO Nr. 3 – Überörtliche Anwaltssozialität; BGH, NJW 1997, 2681 = LM H. 12/1997 § 1 UWG Nr. 741 = GRUR 1997, 914 [915] = WRP 1997,

1051 – Die Besten II; vgl. weiter – allg. zur Klagebefugnis der Kammern freier Berufe – BGH, NJW 1998, 822 = LM H. 5/1998 § 13 UWG Nr. 88 = WRP 1998, 172 [173] – Professorenbezeichnung in der Arztwerbung III; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 30.9.1981 – 1 BvR 545/81 und Beschl. v. 18.3.1992 – 1 BvR 1503/88; zur Klagebefugnis öffentlich-rechtlicher Kammern gem. § 13 II Nr. 2 AGBG vgl. BGHZ 81, 229 [230] = NJW 1981, 2351 = LM § 9 [Cb] AGBG Nr. 2). Die Kammern freier Berufe sind Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen i.S.d. § 13 II Nr. 2 UWG, weil auch sie – ungeachtet ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung – die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern haben. Die Klagebefugnis der RAKn besteht – sofern die sonstigen Voraussetzungen der Klagebefugnis gem. § 13 II Nr. 2 UWG gegeben sind – auch hinsichtlich der Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche gegen ihre Mitglieder. Die dagegen von der Revision, aber auch noch in der neueren Literatur, erhobenen Bedenken (vgl. *Henssler/Prütting*, BRAO, § 73 Rn. 13; *Kleine-Cosack*, BRAO, 3. Aufl., § 62 Rn. 3; *Büttner*, in: FS Vieregge, 99, 116 ff.; vgl. auch *Kramer*, in: FS Piper, 327, 332 f., jeweils m.w.N.) greifen nicht durch (vgl. dazu aus der Lit. u.a. *Feuerich/Braun*, BRAO, 3. Aufl., § 73 Rn. 12; *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 13 Rn. 20 f.; *Melullis*, Hdb. d. Wettbewerbsprozesses, 2. Aufl., Rn. 407 f., 469; *Erdmann*, in: GroßKomm. UWG, § 13 Rn. 52 f.; *Kort*, GRUR 1997, 701 [710], jeweils m.w.N.). Der Funktionsbereich und Aufgabenkreis der RAK reicht über die ihr durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben hinaus und umfasst auch diejenigen Belange der Anwaltschaft, die den Berufsstand als Ganzen berühren (vgl. BGHZ 79, 390 [392 ff.] = NJW 1981, 2519 = LM StBerG Nr. 11 – Apotheken-Steuerberatungsgesellschaft; BGHZ 109, 153 [156 f.] = NJW 1990, 578 = LM § 1 UWG Nr. 543 – Anwaltswahl durch Mieterverein, m.w.N.). Dazu gehört auch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, soweit dadurch der Wettbewerb von Mitgliedern der Kammer hinsichtlich ihrer Dienstleistung, der Rechtsberatung, berührt wird (vgl. dazu auch BGH, NJW 1997, 2681 = LM H. 12-1997 § 1 UWG Nr. 741 = GRUR 1997, 914 [915] – Die Besten II; vgl. auch BGH, NJW 1997, 2180 = LM H. 7-1997 HOAI Nr. 33 = GRUR 1997, 313 [314] = WRP 1997, 325 – Architektenwettbewerb). Es ist Sache der RAK zu entscheiden, wie sie diese ihr im öffentlichen Interesse übertragene Aufgabe wahrnimmt (vgl. dazu BGHZ 79, 390 [392 f.] = NJW 1981, 2519 = LM StBerG Nr. 11 – Apotheken-Steuerberatungsgesellschaft). Eine Beschränkung der Klagebefugnis gem. § 13 II Nr. 2 UWG auf die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen von Nichtanwälten oder Nichtmitgliedern der betreffenden RAK lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Ebenso schließt die Möglichkeit berufsrechtlicher Maßnahmen die Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen nicht aus, mit denen bestimmte Verhaltensweisen gerade als Wettbewerbsverstöße angegriffen werden.

Dies wird besonders deutlich in Fällen, in denen neben Rechtsanwälten andere an einem Wettbewerbsverstoß beteiligt sind. Die der RAK als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen eingeräumte Klagebefugnis zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen wäre unvollständig, wenn sie in einem solchen Fall nicht zum Vorgehen gegen alle an dem Wettbewerbsverstoß Beteiligten berechtigen würde (vgl. dazu – zur Klagebefugnis von Architektenkammern – BGH, NJW 1997, 2180 = LM H. 7-1997 HOAI Nr. 33 = GRUR 1997, 313 [314f.] – Architektenwettbewerb). Weder die UWG-Novelle 1986 noch die UWG-Novelle 1994, durch die § 13 UWG jeweils neu gefasst worden ist, haben an der Klagebefugnis der RAKn etwas geändert, obwohl dem Gesetzgeber die Rechtsprechung der Wettbewerbsgerichte zur Klagebefugnis der Kammern der freien Berufe bekannt war (vgl. BGHZ 109, 153 [156] = NJW 1990, 578 = LM § 1 UWG Nr. 543 – Anwaltswahl durch Mieterverein; BGH, NJW 1997, 2180 = LM H. 7/1997 HOAI Nr. 33 = GRUR 1997, 313 [314] – Architektenwettbewerb; BGH, NJW 1997, 2681 = LM H. 12/1997 § 1 UWG Nr. 741 = GRUR 1997, 914 [915] – Die Besten II).“

Dies gilt uneingeschränkt auch für den Bereich des § 1 UKlaG, so dass die Kl. nicht gehindert ist, entsprechende Unterlassungsansprüche auch gegen eine ihr zugehörige Rechtsanwaltskanzlei geltend zu machen, und nicht allein auf berufsrechtliche Maßnahmen beschränkt ist.

Die Klageerhebung gegenüber der Bekl. ist auch nicht „willkürlich“. Selbst wenn – wie die Bekl. vorträgt – vergleichbare Mandatsbedingungen auch von anderen Rechtsanwälten bzw. Kanzleien verwendet werden, stünde dies der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen, da es im Ermessen der Kl. liegt, gegen wen sie im Rahmen eines Unterlassungsantrags wegen der Verwendung unwirksamer Klauseln vorgehen will. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die Kl. die Bekl. speziell „im Visier“ habe, würde hieran aber auch nichts ändern.

II. Die Klage ist gänzlich überwiegend begründet, lediglich bezüglich des Unterlassungsbegehrens zu Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 5 Abs. 1 teilweise unbegründet.

Ein Verwertungsverbot bezüglich der als Anlagen K1 und K2 eingereichten Mandatsverträge besteht nicht. Angaben der Mandanten sind darin nicht enthalten. Die Vorlage der Unterlagen dient allein dem Zweck, die Verwendung der Bedingungen durch die Bekl. zu belegen.

1. Die seitens der Kl. angegriffenen Klauseln sind sowohl gegenüber Verbrauchern als auch – soweit geltend gemacht – im unternehmerischen Verkehr gänzlich überwiegend unwirksam. Zu den zum Zwecke der Übersichtlichkeit jeweils im Wortlaut vorangestellten Klauseln, bei denen es sich unproblematisch um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff. BGB handelt, gilt im Einzelnen:

(1) „Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmer mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Interessenwahrnehmung in Sachen „XY“.

Das Mandatsverhältnis kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Auftragnehmer zustande. Bis

zur Vertragsannahme bleiben die Auftragnehmer in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.“

Die Klausel ist wegen Verstoßes gegen § 307 II Nr. 1 BGB unwirksam, auch im unternehmerischen Verkehr. Gem. § 307 I 1 BGB sind Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Nach § 307 II Nr. 1 BGB liegt eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel vor, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich so auszulegen, wie sie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Zusammenhangs ohne Spezialkenntnisse versteht (BGH, Urt. v. 15.2.2017 – IV ZR 91/16).

Nach dem im Rahmen der kundenfeindlichsten Auslegung zu verstehenden Wortlaut des Absatzes 1 dieser Klausel beauftragt der Mandant die Bekl. stets zugleich auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung, auch wenn der Auftrag zunächst nur auf die außergerichtliche Tätigkeit ausgerichtet ist.

Dies verstößt gegen die Entscheidungsfreiheit des Mandanten, einen Auftrag nur für die außergerichtliche Tätigkeit zu erteilen und ggf. eine gerichtliche Vertretung zu erwägen, wenn nach seinem Verständnis bereits eine allumfängliche Beauftragung erfolgt ist. Insofern verfängt die Argumentation der Bekl., ein Konflikt könne nicht auftreten, weil entweder eine außergerichtliche oder eine gerichtliche Tätigkeit gewünscht sei, nicht. Dass die Bekl. aus haftungsrechtlichen Gründen vor der Aufnahme einer gerichtlichen Vertretung gehalten ist, das ausdrückliche Einverständnis des Mandanten einzuholen, ändert daran nichts. Ein Einverständnis des Mandanten ist nach der Klausel gerade nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Formulierung betreffend die Vertragsannahme (Abs. 2) verstößt die Klausel insgesamt gegen § 308 Nr. 1 BGB, im unternehmerischen Verkehr gegen § 307 II Nr. 1 BGB, weil keine hinreichend bestimmte Frist zur Erklärung der Annahme vorgesehen ist. Nicht hinreichend bestimmt ist eine Frist, welche kalendermäßig nicht berechenbar ist oder zu deren Bestimmung es einer komplizierten Überlegung oder rechtlicher Rateinholung durch den Antragenden bedarf (vgl. *Schmidt*, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl., 2016, § 308 Nr. 1 Rn. 14). Die Annahmefrist liegt vorliegend, jedenfalls bei Anwendung der kundenfeindlichsten Auslegung, im Belieben der Bekl. Eine unproblematische Bestimmbarkeit ist nicht gegeben. Soweit die Bekl. die Auffassung vertritt, die Frist sei unter Berücksichtigung von § 44 BRAO i.V.m. § 121 BGB bestimmbar, indem eine Ablehnung „ohne

Verstoß gegen Entscheidungsfreiheit des Mandanten

Keine hinreichend bestimmte Frist

schuldhaftes Zögern“ erfolgen müsse, was maximal 14 Tage bedeute, folgt dem die Kammer nicht. Vielmehr sind insoweit Rechtskenntnisse zur Bestimmung der Frist erforderlich, die weder der durchschnittliche Verbraucher noch Unternehmer hat. Dies führt zu einer Unwirksamkeit auch im unternehmerischen Verkehr. Zwar ist es denkbar, dass eine AGB-Regelung im unternehmerischen Verkehr wirksam ist, obwohl sie gegenüber einem Verbraucher unwirksam ist. Erforderlich ist aber, dass tatsächlich generell eine unterschiedliche Interessenlage und geringere Schutzbedürftigkeit des unternehmerischen Vertragspartners besteht (Schmidt, in: Ulmer/Brandner/Hensen, § 307 Nr. 375 Rn. 14). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich.

(2) „Diese Vergütungsvereinbarung gilt für sämtliche, auch zukünftige Mandate des Auftraggebers, sofern nicht in anderen Auftraggeber (sic.!) andere Vergütungsvereinbarungen in Textform getroffen wurden. Die Auftragnehmer dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.“

Die Regelung ist in ihrem 1. Satz (Geltung der Vereinbarung für sämtliche, auch zukünftige Mandate) – unabhängig von der bereits sprachlich vorhandenen Unklarheit („sofern nicht in anderen Auftraggeber andere Vergütungsvereinbarungen [...] getroffen wurden“) – wegen Verstoßes gegen § 307 II Nr. 1 BGB unwirksam. Gegenüber Verbrauchern verstößt die Klausel gegen § 305 II BGB. Die Voraussetzungen der Einbeziehung der AGB müssen grundsätzlich bei jedem einzelnen abzuschließenden Vertrag neu erfüllt werden; dies ist bei der vorliegenden Klausel, die uneingeschränkt auch für zukünftige Mandate gelten soll, evident nicht gegeben. Die Voraussetzungen von § 305 III BGB, also einer entsprechenden Rahmenvereinbarung, sind nicht erfüllt, schon weil die zukünftigen Rechtsgeschäfte mangels Gleichförmigkeit der denkbaren Mandate nicht konkret bezeichnet und bestimmbar sind (Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl., 2018, § 305 Rn. 44 ff.). Dies gilt auch für den unternehmerischen Verkehr. Dass sich die Vergütungsvereinbarung nur auf ein Tätigwerden der Bekl. bezieht, führt insofern nicht zu einer anderen Beurteilung.

Das in Satz 2 vorgesehene einseitige Verrechnungsrecht der Bekl. auf Honorarforderungen auch aus anderen Angelegenheiten ist wegen Verstoßes gegen § 307 II 1 BGB sowohl gegenüber Verbrauchern als auch Unternehmern unwirksam.

Zum einen setzt die Klausel nicht voraus, dass die Gegenforderung – der Anspruch der Bekl. auf Vergütung – fällig ist, was nicht mit einer „offenen“ Forderung gem. Wortlaut der Klausel gleichzusetzen

ist. Insofern steht diese Klausel in Widerspruch zu den §§ 387 ff. BGB, wonach die Fälligkeit der Gegenforderung Voraussetzung für eine wirksame Aufrechnung ist. Auch die erforderliche Gegenseitigkeit der Forderungen ist nach dem Wortlaut der Klausel nicht Voraussetzung.

Einseitiges Verrechnungsrecht ohne Fälligkeitsvoraussetzung

Nach § 387 BGB muss der Aufrechnende der Gläubiger der Hauptforderung und Schuldner der Gegenforderung sein, der Aufrechnungsgegner der Schuldner der Gegenforderung und Gläubiger der Hauptforderung. Diese gesetzlichen Regelungen werden durch die Klausel umgangen. Zudem berücksichtigt die Klausel, die die „eingehenden Zahlungen“ nicht näher beschreibt, auch nicht, dass Einzahlungen des Mandanten oder Dritter auf das Konto der Bekl. zweckgebunden sein können und insofern eine Aufrechnung wegen vertraglichen Aufrechnungsverbots nicht möglich ist. Die Klausel ermöglicht nach ihrem Wortlaut etwa, dass der Verwender eine Einzahlung des Mandanten, die die Kosten eines Sachverständigen decken soll, auf eine Honorarforderung aus einer anderen Angelegenheit verrechnet.

(3) „Für die unter Nr. 1 genannten Tätigkeiten (= außergerichtliche und gerichtliche) der Auftragnehmer wird vereinbart, dass anstelle der gesetzlichen Gebühren eine Vergütung i.H.v. 190 Euro je Stunde durch den Auftraggeber an die Auftragnehmer zu zahlen ist. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche MwSt.“

Abgerechnet wird in Viertelstundenschritten, ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet, wobei der Zeitaufwand minutengenau erfasst wird.“

Die Klausel ist in Absatz 2 wegen Verstoßes gegen § 307 I 1, II Nr. 1 BGB sowohl gegenüber Verbrauchern als auch Unternehmern unwirksam. Denn die Klausel verletzt das Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (grundlegend OLG Düsseldorf, UrT. v. 18.2.2010 – 24 U 183/05). Die Parteien haben vorliegend eine Preisabrede von 190 Euro pro Stunde getroffen, welche an sich keiner Inhaltskontrolle unterliegt (§ 307 III BGB), so dass bezüglich der in Absatz 1 getroffenen, von der Kl. insofern auch nicht angegriffenen Regelung kein Unterlassungsanspruch besteht. Bei Anwendung der vorgenannten, als Preisnebenabrede anzusehenden und damit auch kontrollfähigen Klausel gem. Absatz 2 kann es aber entgegen der vereinbarten Preisberechnung pro Stunde dazu kommen, dass auch im Falle einer Tätigkeit von 4 x 1 Minute – sofern diese Tätigkeiten jeweils außerhalb eines 15-Minuten-Intervalles liegen – der komplette Stundensatz fällig wird. Einschränkungen betreffend die Abrechnung sind nicht vorhanden, so dass bei jeder anwaltlichen Tätigkeit, auch wenn diese nur einige Sekunden andauert, für den Mandanten Kosten von je 47,50 Euro anfallen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die typische Bearbeitung eines Mandates durch einen Rechtsanwalt bei einer derartigen 15-Minuten-Intervall-Abrechnung zu einer erheblichen Mandantenbenachteiligung führt. Regelmäßig erfordert die anwaltliche Tätigkeit neben

Erhebliche Mandantenbenachteiligung

aufwändiger rechtlicher Prüfung und zeitintensiver Wahrnehmung von Gerichtsterminen oder Mandantenbesprechungen auch kurze Telefonate, die Anfertigung von Notizen oder Vermerken usw., so dass in einer Vielzahl von Fällen die

Vergütung der Bekl., gerechnet auf die Minute, deutlich über dem Stundensatz von 190 Euro liegt. Im Hinblick auf die Möglichkeiten moderner Zeiterfassung ist eine genauere Zeittaktung auch zumutbar und möglich. Für die Bekl. ergibt sich zudem der Anreiz, Tätigkeiten über den Tag zu verteilen, anstatt diese innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes zu erbringen. Angesichts der Höhe des Stundensatzes sowie des Umstandes, dass viele Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes nur eine kurze Zeit in Anspruch nehmen, wäre für eine Zulässigkeit einer 15-Minuten-Taktung erforderlich, dass derartige Tätigkeiten (wie ein 30-sekündiger Anruf oder das Anfertigen eines kurzen Vermerks binnen 1 oder 2 Minuten) nicht gesondert mit 47,50 Euro berechnet werden. Entgegen der Auffassung der Bekl. ist auch nicht erheblich, in wie vielen Fällen, gemessen an der Gesamtabrechnung, die Bekl. von der Zeittaktklausel tatsächlich Gebrauch macht. Die Klausel ermöglicht zum einen eine wissentliche Aufblähung des Zeitaufwandes. Zum anderen führt sie entgegen dem Anschein, der Mandant zahle 190 Euro pro Stunde, dazu, dass zum Teil deutlich höhere Gebühren anfallen und in Rechnung gestellt werden können.

(4) „Unabhängig von den Vereinbarungen unter Nr. 2 ist sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren mindestens die Vergütung nach den folgenden Maßstäben geschuldet:

Eine Anrechnung von Gebühren, insbesondere der Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit auf solche für die gerichtliche Tätigkeit, findet nicht statt. Die Regelungen dieser Vergütungsvereinbarung behalten im Übrigen ihre Geltung. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich nach dem RVG die Honorierung nach dem Gegenstandswert bemisst, § 49b V BRAO. Gemäß § 35 RVG kann die StBVV Anwendung finden, in welcher die Honorierung ebenfalls nach dem Gegenstandswert bemessen wird. § 15 I RVG ist anwendbar; es bleibt ohne Einfluss auf bereits entstandene Gebühren, soweit das RVG nichts anderes bestimmt, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endet, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

Als Vergütung für die außergerichtliche Tätigkeit der Auftragnehmer gilt eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG i.H.v. mindestens 4,0 als entstanden und vereinbart. Sollten die Auftragnehmer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt sein, so wird für dessen Erstellung eine Vergütung entsprechend der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG i.H.v. 4,0 vereinbart.

Es wird vereinbart, dass anstelle der Terminsgebühr 3105 VV RVG die Terminsgebühr 3104 VV RVG anfällt. Anstelle der Verfahrensgebühr 3101 VV RVG wird die Verfahrensgebühr 3100 VV RVG vereinbart. Für die Mitwirkung an einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einigung erhalten die Auftragnehmer die Einigungsgebühr 100 VV RVG in dreifacher Höhe. Wird ein widerruflicher Vergleich geschlossen und dieser von der Gegenseite widerrufen, so erhalten die Auftragnehmer ebenfalls die vorbenannte Einigungs-

gebühr. Sämtliche Verfahrensgebühren in Zivilsachen und Terminsgebühren in Zivilsachen betragen jeweils den dreifachen Satz der gesetzlichen Gebühren nach Vergütungsverzeichnis RVG. Die Hebegebühr gem. 1009 VV RVG beträgt 2 % des jeweiligen Geldbetrages zzgl. gesetzlicher MwSt.

Sollte die gesetzliche Vergütung nach den Regelungen des RVG über dem vorstehend vereinbarten Honorar oder über dem unter 2. vereinbarten Honorar liegen, ist die gesetzliche Vergütung maßgebend. Eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren ist auch im außergerichtlichen Verfahren nicht gewollt.“

Die in der Vergütungsvereinbarung unter der Überschrift „3. Mindestvergütung“ zusammengefassten Regelungen verstoßen in ihrem Gesamtzusammenhang sowohl gegenüber Verbrauchern wie auch Unternehmern gegen das Transparenzgebot des § 307 I 2 BGB. Danach kann sich eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 I 1 BGB auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich

Verstoß gegen das Transparenzgebot

ist. Nach dem Transparenzgebot ist der Verwender von AGB gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Aus den Grundsätzen von Treu und Glauben ergibt sich, dass eine Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so klar erkennen lassen muss, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (BGH, Urt. v. 15.2.2017 – IV ZR 91/16), ohne dass die Anforderungen überspannt werden. Durch die vorgenommenen vielfältigen Bezugnahmen auf unterschiedliche Regelungen des RVG ist eine konkrete Beurteilung durch den Mandanten, welche Gebühren vereinbart werden, nicht möglich; die Einigungsgebühr ist mit „100 VV RVG“ zudem unzutreffend bezeichnet. Dies wiegt umso schwerer, als es sich ausnahmslos um deutliche Erhöhungen der Gebühren nach dem RVG handelt. Dem Mandanten ist angesichts des ersten Satzes auch nicht erkennbar, wann die Vereinbarungen unter Nr. 2 gelten oder die hier angeführte „Mindestvergütung“ geschuldet sein soll. Entgegen der Auffassung der Bekl. führt dies auch nicht die Regelungen des RVG „ad absurdum“. Die Unwirksamkeit beruht nicht darauf, dass überhaupt auf Regelungen des RVG Bezug genommen wird, sondern darauf, dass diese nicht – z.B. durch Beispielsrechnungen – erläutert werden und die Bezugnahmen undurchschaubar sind. Zudem sind die Formulierungen derart umfangreich und kompliziert, dass eine Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit der sonst geschuldeten Vergütung nach den gesetzlichen Gebühren für den durchschnittlichen und verständigen Mandanten nicht ansatzweise gegeben ist. Die Höhe der anfallenden Kosten ist für ihn vollkommen unüberschaubar. Die Vereinbarung einer Geschäftsgebühr von mindestens 4,0 auch in sachlich nicht angemessenen Fällen ohne die Möglichkeit einer Angemessenheitsprüfung benachteiligt den Mandanten durch die mehrfache Überschreitung der gesetzlichen Gebühr zudem unange-

messen. Zwingende Gründe, die Vergütungsregelung derart undurchsichtig zu gestalten, sind nicht erkennbar.

(5) „... Reisekosten werden bei Fahrten mit dem PKW i.H.v. 0,50 Euro/km erstattet, im Übrigen nach den konkret entstandenen Auslagen. Für Bahnfahrten, Flugreisen sowie Hotelübernachtungen sind die entstandenen angemessenen Kosten von dem Auftraggeber zu übernehmen. Reisezeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeiten abgerechnet. ...

Die Auftragnehmer sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Falls erforderlich, werden diese vorbezeichneten Personen vor der Bearbeitung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Auftragnehmer, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.“

Der von der Kl. inhaltlich nicht angegriffene 1. Absatz der Klausel ist nicht zu beanstanden, weil die dort angesetzten „PKW-Reisekosten“ i.H.v. 0,50 Euro/km sowie konkret entstandenen Auslagen und die übrigen Reisekosten nach Grund und Höhe unbedenklich sind und keine unangemessene Benachteiligung des Mandanten darstellen. Insofern kam die beantragte Verurteilung nicht in Betracht.

Es ist dagegen im Hinblick darauf, dass Reisezeiten zur Hälfte als Arbeitszeiten vergütet werden sollen, unter Verstoß gegen das Transparenzgebot (§ 307 I 2 BGB) nicht hinreichend klar, ob die Reisezeiten nach Nr. 2 oder Nr. 3 der Mandatsbedingungen zu vergüten sind. Die Höhe der anfallenden Kosten ist daher vollkommen unüberschaubar. Anhaltspunkte dafür, dass eine übersichtlichere, eindeutige Regelung nicht möglich ist, hat die Kammer nicht. Der 2. Absatz der Klausel ist gegenüber Verbrauchern sowie Unternehmern wegen Verstoßes gegen § 307 II Nr. 1 BGB unwirksam. Die Regelung sieht entgegen § 664 I 1, 2 BGB keine Gestattung durch den Mandanten vor, einem Dritten das Mandat zu übertragen. Dies gilt auch in Bezug auf die „Hinzuziehung fachkundiger Dritter“, zumal insofern nach dem Wortlaut keine bloßen Hilfstätigkeiten (wie Schreibtätigkeiten) gemeint sind. Im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen der Bekl. und dem Mandanten ist vor der „Heranziehung“ von anderen Rechtsanwälten oder fachkundigen Dritten eine Gestattung durch den Mandanten erforderlich. Zu berücksichtigen ist, dass ein Mandatsverhältnis in besonderem Maße von dem Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant geprägt ist. Je nach Art und Umfang des Mandates variiert naturgemäß das Interesse des Mandanten an der Vertraulichkeit. Da die Regelung ersichtlich darauf gerichtet ist, dass Personen außerhalb der Bekl. in das Mandat einbezogen werden, ist im Hinblick auf die vorgenannten Umstände die vorherige Zustimmung des Mandanten erforderlich. Alleine der Umstand, dass sofern erforderlich Verschwiegenheitserklärungen eingeholt werden, ändert daran nichts, weil der Mandant gleichwohl ein Interes-

se daran haben kann, persönliche Belange nicht weiteren Personen zur Kenntnis zu geben. Eine abstrakte, allgemeine Zustimmung zu jedweder zukünftigen Einbeziehung Dritter ist insofern unvereinbar mit den gesetzlichen Regelungen zum Auftragsverhältnis.

Die Klausel ist auch überraschend i.S.v. § 305c BGB,

Überraschende Klausel

insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Übertragung des Mandates auf andere Rechtsanwälte ermöglicht wird. Während der Mandant ggf. noch mit der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Privatgutachters rechnen kann, ist regelmäßig nicht ersichtlich, wieso der die Bekl. beauftragende Mandant damit rechnen muss, dass in der Folge ein anderer Rechtsanwalt (ggf. aus einer anderen Kanzlei) das Mandat bearbeiten soll. Zudem ist es intransparent und überraschend, wenn die der Bekl. zukommende Berechtigung zur Heranziehung Dritter unter der Überschrift „5. Auslagen“ aufgeführt und mithin „versteckt“ wird.

(6) „Die Auftragnehmer dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.“

Die Klausel ist wegen Verstoßes gegen § 307 II Nr. 1 BGB sowohl gegenüber Verbrauchern als auch Unternehmern aus den unter Ziffer 2 ausgeführten Erwägungen unwirksam.

(7) „Die von den Auftragnehmern abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von vier Wochen der Abrechnung widerspricht. Die Auftragnehmer werden den Auftraggeber zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Genehmigung durch widerspruchsfreien Fristablauf besonders hinweisen.“

Die Klausel stellt eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten gem. § 307 II Nr. 1 BGB dar und ist daher ebenfalls unwirksam. Selbst wenn man annähme, die Klausel stünde in Einklang mit den Anforderungen des § 308 Nr. 5 BGB an fingierte Erklärungen, sind die Anforderungen von § 307 I BGB zu beachten, denn § 308 Nr. 5 BGB enthält keinen Maßstab dafür, ob an der Fiktion ein berechtigtes Interesse besteht (vgl. u.a. *Dammann*, in Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 6. Aufl., 2013, § 308 Nr. 5 Rn. 67). Danach ist eine entsprechende Klausel nur wirksam, wenn der Verwender ein berechtigtes Interesse an der Verwendung der Erklärungsfiktion hat, was insbesondere bei organisatorischen Bedürfnissen im Rahmen des Massenverkehrs anzunehmen sein kann (vgl. *Palandt/Grüneberg*, § 308 Rn. 31).

Dies gilt auch in Bezug auf die Verwendung im unternehmerischen Verkehr.

Unangemessene Erklärungsfiktion

Wieso es sich bei der Mandatsbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, bei der es in besonders hohem Maße auf die persönliche Beziehung zwischen den Beteiligten ankommt, um einen „Massenverkehr“ handeln soll, ist nicht ersichtlich. Nach der Überzeugung der Kammer stellt das Mandatsverhältnis eher das Gegenteil dar; es han-

delt sich überwiegend nicht um gleichartige, für den Verwender unvorhersehbare Massentätigkeiten, wie diese regelmäßig in Bezug auf z.B. Bankkonten anfallen. Auch im Hinblick auf die Anzahl der anfallenden Abrechnungen ist für den Regelfall nicht ersichtlich, dass organisatorische Bedürfnisse des Massenverkehrs bestehen.

(8) „Bis zur Höhe der den Auftragnehmern nach dieser Vergütungsvereinbarung zustehenden Vergütung werden ihnen bereits jetzt eventuelle Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte – insbesondere gegen die Staatskasse – zur Sicherheit ihrer Vergütungsansprüche abgetreten. Die Auftragnehmer sind berechtigt, die Erstattungsansprüche einzuziehen und auf ihre Vergütungsansprüche zu verrechnen.“

Die Klausel ist wegen Verstoßes gegen § 307 II Nr. 1 BGB im Verkehr gegenüber einem Verbraucher sowie einem Unternehmer unwirksam. Da, wie oben ausgeführt, unklar ist, nach welcher Regelung der AGB sich die Vergütungsansprüche richten, sind die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen auch betreffend deren Höhe nicht bestimmbar. Insofern ist die Regelung mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB) nicht vereinbar.

(9) „Den Auftragnehmern steht es für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Mandats zu deren Auswahl frei, dieses durch einen Mitarbeiter oder durch ein Team von Mitarbeitern bearbeiten zu lassen. Ferner sind die Auftragnehmer berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats andere Rechtsanwältinnen oder Auftragnehmer und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. ...“

Die Klausel ist wegen Verstoßes gegen § 307 II Nr. 1 BGB unwirksam. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Kammer Bezug auf ihre Ausführungen zur Klausel Ziffer 5.

(10) „Sollten zwischen den Auftragnehmern und dem Auftraggeber von dieser Vergütungsvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden, so bedürfen diese zur deren Gültigkeit der Schriftform und Gegenzeichnung durch die Geschäftsführer der Auftragnehmer. ...“

Die Klausel verstößt sowohl im Verkehr mit Verbrauchern als auch Unternehmern gegen § 307 I Nr. 1 BGB. Ein schützenswertes Interesse daran, abweichende Vergütungsvereinbarungen von der Gegenzeichnung der Geschäftsführung abhängig zu machen, ist nicht ersichtlich. Zudem kann der Mandant nicht beurteilen, wer konkret zur Gegenzeichnung berechtigt ist; die Bestimmung ist insofern auch intransparent.

2. Im Ergebnis sind bis auf den genannten Teil in Ziff. 5 Abs. 1 sämtliche angegriffenen Klauseln unwirksam. Auch bei der inhaltlichen Beurteilung der Wirksamkeit der Klauseln kommt es entgegen der Auffassung der Bekl. weder entscheidend darauf an, ob auch andere Kanzleien ähnliche oder identische Klauseln verwenden, noch darauf, ob die Kl. auch gegen diese Kanzleien vorgeht. Für die Prüfung, ob einzelne allgemeine Geschäftsbedingungen gegen die Regelungen der §§ 305 ff. BGB verstoßen, ist die Frage, inwieweit die

Regelungen in der Praxis tatsächlich auch verwendet werden, nicht relevant. Selbst die jahrzehntelange allgemein verbreitete Verwendung bestimmter Klauseln (z.B. Schönheitsreparaturklauseln in Wohnraummietverträgen) führt nicht dazu, dass diese Klauseln nicht (mehr) angreifbar und der gerichtlichen Inhaltskontrolle entzogen sind.

3. Die Tatsache, dass die Bekl. die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hat und an der Wirksamkeit der angegriffenen Klauseln noch im Rechtsstreit festhält, begründet die erforderliche Wiederholungsgefahr.

ANMERKUNG:

Ein zunehmender Anteil der vergütungsrechtlichen Rechtsprechung befasst sich mit der Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen, was deren wachsende Bedeutung im anwaltlichen Alltag widerspiegelt. In seinem mutigen Urteil v. 24.1.2018 hat das LG Köln nun eine ganze Reihe von vergütungsbezogenen Klauseln wegen Verstößen gegen die §§ 305 ff. BGB für unwirksam erklärt. Das Besondere an diesem Verfahren ist zunächst, dass hier nicht ein Anwalt seinen Mandanten aus der Vergütungsvereinbarung in Anspruch nahm oder umgekehrt der Mandant ein bereits gezahltes Honorar zurückverlangte, sondern die RAK Köln eine Verbandsklage nach dem UKlaG erhoben hat, um die generelle Unwirksamkeit der verwendeten Klauseln unabhängig vom Einzelfall überprüfen zu lassen. Das LG hat die Zulässigkeit dieser gegen ein eigenes Mitglied gerichteten Klage per Syllogismus aus der Rechtsprechung des BGH zum UWG sowie aus dem Urteil des OLG Bamberg (OLG Bamberg, NJW 2012, 2282) hergeleitet: Wenn eine RAK nach § 13 II Nr. 2 UWG (jetzt: § 8 III Nr. 2 UWG) bei Gesetzes- und Wettbewerbsverstößen klagebefugt ist (BGH, NJW 1990, 578) und diese Klagebefugnis auch Verfahren gegen eigene Mitglieder umfasst (BGH, NJW 1998, 2233) und weiter eine RAK auch nach dem UKlaG gegen Dritte (konkret: eine RSV) vorgehen darf (OLG Bamberg, a.a.O.), folgt hieraus auch die Klagebefugnis aus dem UKlaG gegen eigene Mitglieder, soweit die Zuwiderhandlung die Interessen der übrigen Mitglieder berührt. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Konkretisierung der Aufgaben der Kammern, deren Befugnisse im Rahmen der Berufsaufsicht sich auch bei eklatanten Verstößen gegen Bestimmungen des Verbraucherschutzes auf das Rügerecht nach § 74 BRAO beschränken. Wen im Übrigen bei der im Urteil des LG Köln wiederholten Verwendung der Kammern als „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen“ ein gewisses Unbehagen befällt, kann beruhigt sein: Sowohl im UWG als auch in der jetzigen Fassung des UKlaG wird das Klagerecht auch Verbänden zur Förderung selbstständiger beruflicher Interessen zuerkannt. Dass die Klauseln einer Vergütungsvereinbarung überhaupt einer Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB unterzogen werden dürfen, hat das LG nicht problematisiert, obwohl in der Literatur

durchaus die Auffassung vertreten wird, das RVG sei keine Rechtsvorschrift i.S.d. §§ 305 ff. BGB, von der nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden dürfe; eine Entscheidung des BGH zur AGB-Kontrolle von anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen steht – anders als bei Ärzten, Zahnärzten und Architekten – noch aus (vgl. statt aller: Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 23. Aufl., § 3a Rn. 61 m.w.N.). Bei der inhaltlichen Würdigung der streitgegenständlichen Klauseln legt das LG zu Recht einen strengen Maßstab an. Dabei hat es sich von dem zutreffenden Eindruck leiten lassen, dass die Beklagte offenbar davon ausgeht, dass ihre Mandanten die Klauseln gar nicht lesen – anders ist die z.T. sprachlich verunglückte (Ziff. 2), z.T. inhaltlich unrichtige (Nr. 100 VV RVG) und im Übrigen völlig unsystematische Abfassung der Klauseln nicht zu erklären.

Unter den zahlreichen vom LG beanstandeten Klauseln sind einige besonders hervorzuheben. Durch die zeitgleiche Beauftragung mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Interessenwahrnehmung sieht das LG die Freiheit des Mandanten eingeschränkt, nach (erfolgloser) außergerichtlicher Tätigkeit über eine weitere gerichtliche Mandatierung zu entscheiden (Verstoß gegen § 307 II Nr. 1 BGB). Zu ergänzen ist hier, dass bei von Anfang an unbedingtem Klageauftrag die Beklagte ihre vorgerichtliche Tätigkeit nur nach Teil 3 Abschnitt 1 (Nr. 3101 VV RVG) abrechnen könnte, was die Beklagte bei Abfassung der Klausel kaum bedacht haben dürfte.

Die automatische Erstreckung der Vergütungsvereinbarung auf sämtliche künftige Mandate (Nr. 2 S. 1) verstößt durch die Entziehung der individuellen Entscheidungsfreiheit des Mandanten bei der einzelnen Mandatserteilung so offensichtlich gegen den auch Unternehmen schützenden § 307 II Nr. 1 BGB, dass es auf die Verletzung der nur Verbraucher schützenden Einbeziehungsregelungen des § 305 II BGB nicht mehr ankommt.

Ebenso eindeutig führt die Verrechnungsregelung (Nr. 2 S. 2) zu einer unangemessenen Benachteiligung des Mandanten, der befürchten muss, dass jegliche zweckgebundene Zahlung an die Beklagte zweckentfremdet und auf (angebliche) Vergütungsforderungen der Beklagten verrechnet wird.

Auch die „berühmte“ 15-Minuten-Zeittaktklausel war Gegenstand der Entscheidung (Nr. 3 S. 2). Das LG hat sich hier – entgegen OLG Schleswig (OLG Schleswig, Urt. v. 19.2.2009 – 11 U 151/07) – dem OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.2.2010 – 24 U 183/05) angeschlossen und die Klausel für unwirk-

sam erklärt, weil sie den falschen Anschein erweckt, der Mandant zahle 190 Euro pro Stunde, obwohl dieser Betrag schon bei einer Tätigkeit von wenigen Minuten oder gar Sekunden – verteilt über vier Viertelstunden – anfallen kann. Eine Entscheidung des BGH zu dieser Frage fehlt weiterhin.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt den Ausführungen des LG zu der Mindestvergütungsklausel (Nr. 4). Das LG hat die gesamte umfangreiche Klausel wegen Verstoß gegen das Transparenzgebot für unwirksam erklärt. Insbesondere hat es beanstandet, dass der Mandant nicht erkennen kann, wann das Zeithonorar und wann die Mindestvergütung (Dreifaches der gesetzlichen Gebühren) anfällt, der Beklagten mithin ein Wahlrecht zwischen beiden Berechnungsmöglichkeiten zugebilligt wird. Mit der gegenteiligen, zu Recht stark kritisierten Entscheidung des OLG München (OLG München, Urt. v. 30.11.2016, 15 U 1298/16 RAe) hat sich das LG nicht auseinandergesetzt. Die Konsequenz, mit der das LG das Konglomerat von Vergütungsregelungen in einer einzigen Klausel als insgesamt intransparent erachtet, ist unbedingt zu begrüßen – auch wenn das Postulat, eine Vergütungsvereinbarung sollte Beispielsrechnungen enthalten, doch etwas überzogen scheint.

Auch die Regelung, wonach Reisezeiten zur Hälfte als Arbeitszeiten abgerechnet werden (Nr. 5 I), hat das LG beanstandet – aber nur, weil für den Mandanten nicht erkennbar ist, ob der Abrechnung die Mindestvergütung oder das Zeithonorar zugrunde gelegt wird. Eine grundsätzliche Unzulässigkeit der hälftigen Abrechnung der Reisezeit als Arbeitszeit ist daraus jedoch nicht herzuleiten.

Schließlich hat das LG die Bestimmung, wonach „Mitarbeiter“, andere (kanzleifremde?) Anwälte und sonstige „fachkundige Dritte“ zur Mandatsbearbeitung herangezogen werden dürfen (Nr. 5 II), als überraschend i.S.v. § 305c BGB sowie wegen der Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung nach § 664 BGB auch als Verstoß gegen § 307 II Nr. 1 BGB gewertet. Zu ergänzen ist hier noch, dass völlig unklar bleibt, wie die Tätigkeit dieser Personen abgerechnet werden soll.

Die von der Beklagten eingelegte Berufung gegen das Urteil ist unter dem Az. 6 U 36/18 beim OLG Köln anhängig.

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever,
Hildesheim, Vorsitzende des Ausschusses
Rechtsanwaltsvergütung der BRAK